

S A T Z U N G**ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN IM
BESTATTUNGSWESEN
(BESTATTUNGSGEBÜHRENORDNUNG)
VOM 29.11.2001, geändert am 20.11.2003,
ZULETZT GEÄNDERT AM 21. Januar 2010**

Aufgrund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat folgende Satzung:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - (a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - (b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - (a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - (b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- (a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - (b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
- (a) für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 10 Euro
 - (b) für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
- für einen Einzelfall 10 Euro
 - (c) für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege 10 Euro
 - (d) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 10 Euro
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 11.10.2001 entsprechende Anwendung.

**§ 5
Benutzungsgebühren**

| | | |
|-----|---|----------|
| 1. | für die Bestattung | |
| 1.1 | von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren | 765 Euro |
| 1.2 | von Personen unter 6 Jahren | 350 Euro |
| 1.3 | von Tot- und Fehlgeburten | 150 Euro |
| 1.4 | ein Zuschlag von 1.1 bis 1.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je | 50 % |
| 1.5 | ein Zuschlag zu 1.1 für die Tieferlegung bei der jeweils ersten Bestattung in ein doppelstiefiges Grab | 85 Euro |
| 1.6 | für die Überlassung der Friedhofskapelle Weisenbach für eine Trauerfeier | 180 Euro |
| 2. | für die Beisetzung von Aschen | |
| 2.1 | in Urnenerdgräbern | 140 Euro |
| 2.2 | in Urnenstelen (mit Aufwand Bauhof) | 95 Euro |
| 2.3 | in Urnenstelen (ohne Aufwand Bauhof) | 50 Euro |
| 2.4 | ein Zuschlag zu 2.1 und 2.3 für die Beisetzung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von | 50 % |
| 3. | für die Überlassung eines Reihengrabes | |
| 3.1 | für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren | 690 Euro |
| 3.2 | für Personen unter 6 Jahren | 270 Euro |
| 4.1 | für die Überlassung eines Urnenreihengrabes | 80 Euro |
| 4.2 | für die Überlassung eines Urnenreihengrabes in Urnenstelen | 30 Euro |

BESTATTUNGSGEBÜHRENORDNUNG

7.3

Führt die Urnenbeisetzung in einem Wahlgrab zu einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, so wird für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts eine Gebühr entsprechend Nr. 6 der Bestattungsgebührenordnung erhoben.

- | | | |
|-----|---|------------|
| 5. | für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 5.1 | für ein Wahlgrab doppelbreit | 1.325 Euro |
| 5.2 | für ein Wahlgrab doppelttief | 825 Euro |
| 5.3 | für ein Urnenwahlgrab doppelbreit | 150 Euro |
| 5.4 | für ein Urnenwahlgrab in Urnenstelen | 60 Euro |
| 6. | Für die Verlängerung von Nutzungsrechten werden folgende Gebühren erhoben: | |
| 6.1 | Für ein Wahlgrab doppelbreit pro Jahr der Verlängerung | 53 Euro |
| 6.2 | Für ein Wahlgrab doppelttief pro Jahr der Verlängerung | 33 Euro |
| 6.3 | Für ein Urnenwahlgrab doppelbreit pro Jahr der Verlängerung | 6 Euro |
| 6.4 | Für ein Urnenwahlgrab in Urnenstelen pro Jahr der Verlängerung | 2,40 Euro |
| | Angefangene Jahre werden jeweils voll gerechnet. | |
| 7. | Grabplatzgrundgebühr für jede Bestattung in einem Grabfeld | 1.360 Euro |
| 8. | Für sonstige Leistungen | |
| 7.1 | für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen je Hilfskraft und Stunde | 32 Euro |
| 7.2 | ein Zuschlag zu 7.1 in besonders erschwerten Fällen von je | 50 % |
| 7.3 | für die Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen | 120 Euro |

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 16.06.1981 mit allen Änderungen außer Kraft.

Weisenbach, 29. November 2001

gez. Toni Huber, Bürgermeister

Die Satzungsänderung vom 20.11.2003 tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 21. Januar 2010 tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.